

Kindertagesstättenordnung

für die kommunale Kindertagesstätte *Am Kaspersbaum, Singhofen*

Träger: Verbandsgemeinde Bad Ems–Nassau

Entsprechend § 10 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG) obliegt der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau die Trägerschaft für die im Kindertagesstättenbedarfsplan vorgesehenen kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung soweit sich kein Träger der freien Jugendhilfe findet. Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den Betrieb ihrer Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen regelt die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau durch diese Kindertagesstättenordnung.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau hat in seiner Sitzung am __.__.2019 folgende Kindertagesstättenordnung für die verbandsgemeindeeigenen Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Träger

(1) Die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau ist Träger der kommunalen Kindertagesstätten (Kitas) in Nassau, Nassau/Scheuern, Singhofen, Geisig und Winden und unterhält für die Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung des Rhein-Lahn-Kreises Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung.

Die Einzugsbereiche der vorgenannten Kindertagesstätten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Kindertagesstätte	Einzugsbereich KiTa:	Einzugsbereich Krippe:
Nassau	Nassau-Stadt	Nassau-Stadt sowie Winden, Hömberg und Zimmerschied
Im Mühlbachtal, Scheuern	Nassau–Ortsteil Bergnassau u. Scheuern, Obernhof, Weinähr, Seelbach, Misselberg, Dienethal und Sulzbach	Nassau–Ortsteil Bergnassau u. Scheuern, Obernhof, Weinähr, Seelbach, Misselberg, Dienethal und Sulzbach. Sowie: Geisig, Dessighofen, Dornholzhausen, Oberwies, Schweighausen
Am Kaspersbaum, Singhofen	Singhofen, Attenhausen Lollschied, Pohl	Singhofen, Attenhausen, Lollschied, Pohl
Bewegungskita Panama, Geisig	Geisig, Dessighofen, Dornholzhausen, Oberwies, Schweighausen	Keine Krippengruppe
Kita im Sonnenwinkel, Winden	Winden, Hömberg, Zimmerschied	Keine Krippengruppe

In die Kindertagesstätte Am Kaspersbaum in Singhofen werden grundsätzlich nur Kinder aus Singhofen, Pohl, Lollschied und Attenhausen aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufnahme aus anderen Kommunen möglich, wenn eine Aufnahme der Kinder aus den oben in der Tabelle genannten Gemeinden/Kommunen im Rahmen der vorhandenen Kindertagesstättenplätze weiterhin gewährleistet wird. In diesen Fällen besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in der Kindertagesstätte Singhofen. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Soweit keine Buslinie eingerichtet ist, müssen die Eltern für eine Kindergartenbeförderung selbst Sorge tragen. Aus rechtlichen Gründen dürfen Kinder erst ab Vollendung des 3. Lebensjahres mit dem Bus befördert werden.

In der Krippengruppe können auch Kinder aus dem Einzugsbereich der anderen Kitas der Verbandsgemeinde aufgenommen werden, sofern dort keine Krippengruppe vorhanden ist, beziehungsweise keine freien Plätze zur Verfügung stehen. Im Anschluss an die Krippenbetreuung werden die Kinder in der Regel in der Kindertagesstätte ihres Einzugsgebietes weiter betreut und gefördert.

(2) Die Trägerin hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätte. Er schafft unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte.

(3) Die Trägerin, die Mitarbeiter/innen und die Personensorgeberechtigten arbeiten partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Arbeit in den kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau richtet sich, nach den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches (Achstes Buch), dem Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dem Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz, sowie nach den entsprechenden Ausführungsbestimmungen, den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz, dieser Kindertagesstättenordnung und den Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen.

§ 2

Aufgaben der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätten (KiTas) sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote, sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Hierzu ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der träger-/einrichtungsspezifischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Diese sind zugleich Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten.

(2) Die Tagesbetreuung von Kindern soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kindertagesstätten sollen mit den Personensorgeberechtigten bei der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten und mit ihnen erzieherische Probleme und Bedürfnisse des Kindes erörtern. Es wird eine Bildungspartnerschaft auf Augenhöhe angestrebt. Sie sollen die Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Auch in Fällen von Kindeswohlgefährdung (beispielsweise Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch von Kindern) sind die KiTas verpflichtet mit dem Jugendamt und sonstigen geeigneten Stellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Hier gilt das Schutzkonzept des Rhein-Lahn-Kreises nach § 8a SGB VIII. Jährlich findet mindestens ein persönliches Gespräch statt, in dem Fragen und Probleme über die Entwicklung des Kindes besprochen werden.

(3) Die Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder soll nach Möglichkeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sein; die Plätze sollen auch entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen gestaltet sein. Grundlage hierfür ist § 46 SGB IX über die Früherkennung und Frühförderung.

§ 3

Übergang zur Grundschule

(1) Die Kindertagesstätten sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht werden. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin.

(2) In diesem Kindergartenjahr wird nach Maßgabe der jeweiligen Konzeption insbesondere der Übergang zur Grundschule vorbereitet und über die allgemeine Förderung nach § 2 hinaus besonders die Sprachentwicklung der Kinder beobachtet und durch gezielte Bildungsangebote gefördert.

(3) Die KiTas arbeiten mit den zuständigen Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Grundlage für die Zusammenarbeit ist die aktuelle Kooperationsvereinbarung zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen im Rhein-Lahn-Kreis.

§ 4 Aufnahme

(1) In die Kindertagesstätten **Am Kaspersbaum in Singhofen** werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Kita-Leitung in Absprache mit der Trägerin. Die Trägerin kann mit den Personensorgeberechtigten eine Probezeit vereinbaren. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach einem Eingewöhnungskonzept, bei dem die Personensorgeberechtigten sich zur Mitwirkung verpflichten.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Aufnahme- und Betreuungsvertrages zwischen der Einrichtung und dem Personensorgeberechtigten.

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahme- und Betreuungsvertrages. Sie kann von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig gemacht werden, welche in schriftlicher Form bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen sind:

- die Angaben zur Gesundheit des Kindes
- die Erklärung zum Umgang mit Zeckenbefall
- die Erklärung der Erziehungsberechtigten, von wem das Kind aus der Kindertagesstätte abgeholt werden darf
- der Verpflichtungsschein zum Umgang mit Krankheiten inkl. der Belehrung für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz
- die Einverständniserklärung zur Lebensmittelhygiene
- die Erklärung im Hinblick auf Foto-, Film- und Tonaufnahmen, sowie zum Datenschutz.

(5) Die Belegzahl der Kindertagesstätten ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

(6) Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

- Es werden grundsätzlich nur Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich des Kindertagesstättenbedarfsplanes des Rhein-Lahn-Kreises aufgenommen
- Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldedatum unter besonderer Berücksichtigung, dass Kinder im letzten Kindergartenjahr möglichst eine Kindertagesstätte besuchen sollten
- Kinder von berufstätigen, alleinerziehenden Personensorgeberechtigten oder von Personensorgeberechtigten, die beide berufstätig sind, sich in einer be-

ruflichen Ausbildung/Studium befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II teilnehmen

- Kinder, die einen besonderen familienergänzenden Erziehungs- und Förderbedarf (z. B. Zuweisung vom Kreisjugendamt) haben

Die Platzvergabe und die einzelnen Kriterien können überprüft werden und sind in geeigneter Form (z. B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Vordruck: Arbeitsbescheinigung) nachzuweisen.

§ 5

Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätten

Die Aufgaben der Mitarbeiter/innen leiten sich aus dieser Kindertagesstättenordnung ab. Die Kita-Leitung liegt in den Händen der bestellten Leitung. In deren Abwesenheit übernimmt die Stellvertretung die Leitung. Die Trägerin stellt das Personal nach der gültigen Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten ein.

§ 6

Besuch der Kindertagesstätte

(1) Es wird erwartet, dass die angemeldeten Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und ebenso pünktlich zu den festgelegten Abhol- und Schließungszeiten in der Mittagszeit bzw. am Nachmittag wieder abgeholt werden. Fehlzeiten des Kindes sind dem Personal der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen.

(2) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließzeiten geöffnet, diese werden den Eltern bekannt gegeben. Die Schließungstage werden von der Trägerin im Einvernehmen mit der Kita-Leitung festgelegt und dem Elternausschuss mitgeteilt.

*Zurzeit bietet die Kindertagesstätte Am Kaspersbaum von montags bis freitags folgende **Öffnungszeiten**:*

- für Regelkinder

Montag, Dienstag und Mittwoch:

7:15 – 13:00 Uhr

und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag und Freitag:

7:15 – 13:00 Uhr

- für Ganztagskinder und Krippenkinder:

Montag bis Donnerstag

7:15 – 16:00 Uhr

Freitag

7:15 – 15:00 Uhr

(3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten so früh wie möglich unterrichtet. Ein Notfallplan hängt in den KiTas aus.

(4) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 7

Ganztagsplätze und Mittagessen

(1) In der Kindertagesstätte **Am Kaspersbaum in Singhofen** sind Plätze für die ganztägige Betreuung eingerichtet. Die Vergabe eines Ganztagsplatzes ist an die regelmäßige Einnahme eines warmen Mittagessens gekoppelt.

(2) Das Essen liefert ein Catering-Unternehmen. Der Kostenbeitrag kann bei der Kita-Leitung erfragt werden.

Für Krippenkinder gibt es eine eigene Menülinie, bis zum Alter von 2 Jahren wird nach Absprache mit der Kindergartenleitung eine kleinere Portion mit einem ermäßigten Preis bestellt. Der Essensbeitrag wird monatlich vom Träger nach Rechnungsstellung über Lastschrift eingezogen.

(3) Die Essen werden grundsätzlich jeden Tag bestellt. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder bei Fehlzeiten (z.B. Urlaub, Krankheit etc.) unverzüglich, spätestens jedoch bis **morgens um 08.00 Uhr** in der Kindertagesstätte abzumelden. Später eingehende Abmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden, so dass in diesem Falle das Essen berechnet wird.

(4) Für Kinder, deren Eltern Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag bei der jeweiligen Leistungsbehörde zu stellen, um das Mittagessen kostenfrei zu erhalten. Für Familien, die unter die Lehrmittelfreiheit fallen, besteht die Möglichkeit, das Mittagessen für einen ermäßigten Preis von 1,00 € zu erhalten. Hierzu muss ein Antrag über den Sozialfonds des Rhein-Lahn-Kreises gestellt werden.

(5) Sofern eine Kindertagesstättenbeförderung eingerichtet ist, kann diese morgens genutzt werden. Andernfalls werden die Ganztagskinder durch die Personensorgeberechtigten oder Beauftragten gebracht. Nachmittags müssen alle Ganztagskinder abgeholt werden. Eine Kostenbeteiligung durch den Rhein-Lahn-Kreis ist in diesen Fällen nicht möglich.

(6) Die Vergabe eines **Ganztagsplatzes** ist an folgende **Kriterien** gekoppelt:

- (geplante) Berufstätigkeit bzw. Ausbildung der Eltern;
- besondere Gründe bedingt durch die familiäre Situation.

Eine Busbeförderung nach Hause ist nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf § 11 KitaG verwiesen.

Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung, ihr Kind im Rahmen der festgelegten Zeiten in die Kita zu bringen / abzuholen bzw. abholberechtigte Personen zu beauftragen.

(7) Der Ganztagsplatz kann in einen Regelplatz mit einem Betreuungsangebot am Vor- und Nachmittag umgewandelt werden, wenn sich die Familienverhältnisse ändern (z.B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses) oder der Ganztagsplatz nicht regelmäßig genutzt wird. Die Geburt eines Geschwisterkindes und die damit einhergehende Elternzeit eines Personensorgeberechtigten bedeutet den Wegfall des Anspruches auf einen Ganztagsplatz, spätestens 8 Wochen nach der Geburt.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem.

(2) Sie beginnt mit der Übergabe der Kinder an die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte und endet mit dem Verlassen des Geländes bzw. mit der Übergabe der Kinder an einen Personensorgeberechtigten oder Beauftragten. Der ordnungsgemäßen Übergabe in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Die Personensorgeberechtigten müssen schriftlich mitteilen, wer berechtigt ist, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen.

(4) Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 9 Kleidung, Spezielle Regelungen, Foto-/Videoaufnahmen

(1) Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und auf dem Außengelände geeignet ist.

(2) Spezielle Regelungen, wie z.B. Turnkleidung, Malkleidung, Matschkleidung, Zweitschuhe, etc. werden mit den Mitarbeiter/innen der jeweiligen Gruppen besprochen.

(3) Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten ausreichend Wechselwäsche für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen. Pflegemittel, wie Windeln, Öl oder Creme sind von den Personensorgeberechtigten in ausreichender Menge selbst bereitzustellen.

(4) Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit und zur Entwicklungsdokumentation können Fotos, Video- und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Einrichtung ausgehängt oder an Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und die Personensorgeberechtigten vorher um Erlaubnis gefragt.

§ 10

Krankheitsfälle, Medikamentengabe

(1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Hinweis:

An alle Personensorgeberechtigte wird appelliert, ihre Kinder bei Krankheit, wie z.B. einem schweren Schnupfen oder Husten und insbesondere bei Fieber, wegen der hohen körperlichen Belastung und einer Ansteckungsgefahr für andere Kinder und das Personal nicht in die Kindertagesstätte zu schicken.

(2) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (z. B. Kopfläuse, Keuchhusten, Windpocken, Diphtherie, Masern, etc.) muss der Leitung sofort, spätestens aber an dem der Erkrankung folgenden Tag, Mitteilung gemacht werden. Ein Merkblatt hierzu erhalten die Sorgeberechtigten mit den Aufnahmeunterlagen. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten erteilen mit der Anmeldung den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung die Erlaubnis, das Kind auf Läuse bzw. Nissen zu kontrollieren, sowie im Verdachtsfall die Körpertemperatur mit einem Ohr-/Stirnthermometer zu überprüfen.

(4) Bei ein- oder mehrmaligem Durchfall und Erbrechen müssen die Kinder mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen können.

(5) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit der Trägerin den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.

(6) Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen können Notfallmedikamente und Medikamente bei chronischen Erkrankungen mit ärztlicher Bescheinigung und Einweisung, unter Angabe der Dauer und der genauen Dosierung, verabreicht werden.

(7) Zum Umgang mit Zeckenbefall verweisen wir auf das Informationsschreiben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz wie unter § 4 Abs. 3 dieser KiTa-Ordnung aufgeführt.

§ 11

Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet
- während des Besuchs der Einrichtung
- bei Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern, die von der Einrichtung organisiert sind

(2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes (wie z.B. Kleider, Spiel- und Wertgegenstände) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt oder für Sachschäden, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12

Kündigung des Betreuungsverhältnisses, Ausschluss

(1) Die Trägerin und die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als zwei Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat bzw. wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen soll.

(2) Abweichende Regelungen für Kinder, die in die Schule wechseln und nicht bis zum Ende des Kindergartenjahres bleiben oder Verbandsgemeinde intern die Kindertagesstätte wechseln, werden gesondert durch die Kita-Leitung vereinbart. In diesem Fall bedarf es keiner schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages.

(3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung durch Kündigung.

(4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- das Kind besonderer Hilfen oder pädagogischer und erzieherischer Betreuung bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können
- die Einrichtung geschlossen wird.

(5) Die Trägerin kann aus wichtigem Grund den Betreuungsvertrag fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind:

- Wenn durch den Verbleib des Kindes in der Einrichtung die pädagogische Arbeit der Gruppe wesentlich beeinträchtigt wird.
- Wenn die Personensorgeberechtigten - trotz schriftlicher Mahnung - ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht nachkommen.
- Wenn die Personensorgeberechtigten mit Beitragszahlungen (auch Beiträge für Mittagessen) längerfristig ganz oder teilweise in Verzug geraten sind.
- Wenn erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Personensorgeberechtigten, Trägerin und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses der Trägerin nicht zumutbar ist.

§ 13 Elternbeiträge

(1) Alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr besuchen die Kindertagesstätte beitragsfrei. Für Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag erhoben (siehe hierzu § 7 dieser Kindertagesstättenordnung).

(2) Für den Besuch der Krippengruppe werden für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr Elternbeiträge gemäß § 13 des Kindertagesstättengesetzes erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach den Festsetzungen des Jugendamtes des Rhein-Lahn-Kreises und ist einkommensabhängig.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus am 1. des lfd. Monats an die Verbandsgemeindekasse Bad Ems – Nassau fällig und zu zahlen.

(4) Zur Zahlung verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten oder andere Unterhaltsverpflichteten, auf deren Antrag ein Kind in die kommunale Kindertagesstätte aufgenommen wird.

(5) Der Elternbeitrag ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Krippe für jeden Monat in voller Höhe zu zahlen, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag oder nicht während des ganzen Tages die Krippe besucht. Der Monat des 2. Geburtstages des Kindes ist bereits beitragsfrei.

(6) Ferien- und Schließzeiten der Einrichtung, sowie die Eingewöhnungsphase sind ebenfalls beitragspflichtig. Bei längeren Kur- oder Krankenhausaufenthalten ist der Beitrag zur Freihaltung des Kita-Platzes durchgängig zu zahlen.

(7) Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge aufgrund vorübergehender Schließungen der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht.

(8) Die jeweils gültigen Elternbeiträge und die Höhe der Essensgeldbeiträge sind bei der Kita-Leitung zu erfragen.

§ 14 Elternausschuss

Die Elternvertretung richtet sich nach dem jeweils gültigen Kindertagesstättengesetz und den zu ihm ergangenen Verordnungen und Richtlinien. Diese können bei der Kita-Leitung eingesehen werden.

§ 15 Verbindlichkeit

Diese Kindertagesstättenordnung wird den Personensorgeberechtigten ausgehändigt. Mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und der Unterschrift der Personensorgeberechtigten auf dem Anmeldeschein wird zugleich die Kindertagesstättenordnung als verbindlich anerkannt. Gleichzeitig wird ein Vertragsverhältnis mit der Verbandsgemeinde Bad Ems–Nassau als Trägerin begründet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am __.__.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Nassau vom Februar 2014 außer Kraft.

Bad Ems, __.__.2019

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Monika Bär

Leiterin der Kindertagesstätte
Am Kaspersbaum, Singhofen